

# Merkblatt

## Erläuterungen und Hinweise zum „Antrag zur Genehmigung zum Baumfällen“

Sehr geehrte\*r Antragsteller\*in,

wir möchten Ihnen hiermit Erläuterungen und Hinweise zum „Online-Antrag zur Genehmigung zum Baumfällen“ geben.

### Allgemeine naturschutzrechtliche Erläuterungen

Gehölbeseitigungen und -schnittmaßnahmen führen in der Regel zu einer Veränderung der Gestalt von Grundflächen, so dass eine Eingriffshandlung im Sinne des § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt. Aufgrund der örtlichen Situation und insbesondere der Größe und Raumwirksamkeit der Gehölze ist im konkreten Fall zu prüfen, ob hierdurch auch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes zu rechnen ist, so dass auch eine Eingriffswirkung im Sinne des § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.

Wenn beide Voraussetzungen vorliegen (Eingriffshandlung und Eingriffswirkung), ist der sogenannte Eingriffstatbestand gegeben und die entsprechende Gehölbeseitigung beziehungsweise -schnittmaßnahme unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen.

Bei Gehölbeseitigungen beziehungsweise -schnittmaßnahmen, die nachweislich in einem zeitlich- und räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem zulässigen Vorhaben gemäß § 29 Baugesetzbuch stehen, ist der vorliegende Antrag in der Regel nicht erforderlich. In solchen Fällen liegt eine sogenannte vorhabenbezogene Handlung an Gehölzen vor. In solchen Fällen wird über die Gehölbeseitigung beziehungsweise -schnittmaßnahme in der Regel im Rahmen der Baugenehmigung entschieden.

Nach § 17 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz müssen die von Ihnen zu erbringenden Antragsunterlagen ansonsten alle Angaben enthalten, die – in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang – zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.

Für die Eingriffshandlung ist gemäß § 39 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zunächst ein vernünftiger Grund erforderlich. Die Verursacherin / der Verursacher eines Eingriffs (also diejenige/derjenige, die/der den Baum z. B. beseitigen will) ist darüber hinaus verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (sogenannte Vermeidungspflicht gemäß § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz). Entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts sind demnach vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringe-

ren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, erkennbar sind (vergleiche § 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz). Hierbei handelt es sich um striktes Recht, das weder Gegenstand der spezifisch naturschutzrechtlichen noch sonstigen planerischen Abwägung sein kann. Das Vermeidungsgebot wird hierbei jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Gehölzbeseitigung beziehungsweise -schnittmaßnahme ist durch Sie in diesem Sinne nachvollziehbar zu begründen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der allgemeine Anfall von Laub oder die übliche Beschattungswirkung von Bäumen in der Regel keine hinreichende Begründung darstellen, da diese Wirkungen auch nach ständiger Rechtsprechung zu den üblichen Lebensäußerungen eines Baumes gehören und daher in der Regel hinzunehmen sind.

Die Naturschutzbehörde nimmt grundsätzlich keine gutachterliche Rolle ein. Für eine fachliche Begutachtung von Bäumen hinsichtlich ihres Zustands – zum Beispiel der Verkehrssicherheit – wenden Sie sich bitte an eine Fachfirma.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen besteht für Sie ansonsten eine sogenannte Kompensationspflicht gemäß § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz. Im Rahmen eines erforderlichen schriftlichen Antrages sind daher auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) darzustellen. Die erforderliche Kompensation (in der Regel mindestens ein Baum in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 14/16 cm Stammumfang) ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück beziehungsweise in Absprache mit der Genehmigungsbehörde an anderer geeigneter Stelle zu pflanzen.

Die Unmöglichkeit einer entsprechenden Maßnahme wäre von Ihnen nachvollziehbar zu begründen.

Gemäß § 15 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz darf ein *„Eingriff [...] nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“*

Sollten im Rahmen der oben genannten Abwägung Ihre privaten Belange vorgehen, so wäre durch Sie eine sogenannte Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz zu leisten.

Ein Eingriff darf gemäß § 9 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz darüber hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen.

Die bei der Unteren Naturschutzbehörde eingehenden Anfragen und Anträge werden – solange sich bei überschlägiger Betrachtung aus dem Sachverhalt keine akute besondere Dringlichkeit (zum Beispiel Gefahrensituation) offenbart – in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Aufgrund der Vielzahl von Vorgängen bittet die Untere Naturschutzbehörde um Verständnis, wenn eine Beantwortung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte.

Aussagekräftige Fotos, auf denen die Schäden/Probleme deutlich erkennbar sind, oder fundierte Beschreibungen einer Fachfirma können die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen.

Im Sinne einer zügigen Sachbearbeitung wird gebeten, zwischenzeitlich von Sachstandnachfragen abzusehen.

## Konkrete Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Der anzugebende Stamm**umfang** oder **-durchmesser** ist in 1 m Höhe über Geländeoberfläche zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen bitte die einzelnen jeweiligen Stammumfänge angeben.

Es wäre hilfreich, wenn Sie zusätzliche Angaben machen könnten, ob der oder die betroffenen Bäume

- Bestandteile einer Allee oder eines Knicks sind.
- Höhlungen, Astlöcher, Vogelnistkästen und Ähnliches aufweisen.
- durch Vögel und Fledermäuse regelmäßig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

### **Kontakt**

Kreis Segeberg  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Tel.: +49 4551 951-9603  
Fax: +49 4551 951-99812  
E-Mail: naturschutz@segeberg.de